

Änderungsantrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD

Haushaltsgesetze und Haushaltspläne der Freien Hansestadt Bremen für die Jahre 2010 und 2011

Die Stadtbürgerschaft möge beschließen:

Das Haushaltsgesetz 2010 wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden folgende Nrn. 8 und 9 neu angefügt:

- „8. für die Zustimmungsbefähigung des Betriebsausschusses und der Bürgerschaft zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BremSVG, für die Veranschlagung von Anschaffungskosten gemäß § 20 Abs. 1 Satz 3 BremSVG, für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 3 BremSVG und für die Zustimmungsbefähigung der Bürgerschaft gemäß § 20 Abs. 6 Satz 1 BremSVG Betragsgrenzen festzusetzen. Eine Überschreitung dieser Betragsgrenzen bedarf jeweils der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses.“

Begründung: Grundsätzlich sollten im BremSVG keine Betragsgrenzen festgelegt werden, wenn über deren Praxistauglichkeit im weiteren Verfahren zu entscheiden ist. Aufgrund der terminlichen Überschneidung der zu beschließenden Haushaltsgesetze und Haushaltspläne der Freien Hansestadt Bremen für die Jahre 2010 und 2011 und des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (BremSVG) und der noch ausstehenden Abstimmungen mit den Fachressorts erscheint die Ermächtigung für den Haushalts- und Finanzausschuss angemessen. Dieses Verfahren stellt sicher, dass die festzulegenden Betragsgrenzen im Einvernehmen mit den Beteiligten beschlossen werden. Die Entscheidung des Haushalts- und Finanzausschusses tritt jeweils an die Stelle der im BremSVG vorgesehenen Entscheidung der Bürgerschaft.

- „9. über die Verwendung von Minderausgaben in Höhe von mehr als 1 000 000 Euro, die sich bei einzelnen Investitionsvorhaben aufgrund einer Unterschreitung des festgestellten Kostenrahmens innerhalb eines sonstigen Sondervermögens ergeben, zu entscheiden.“

Begründung: Anstelle der Bürgerschaft sollte der Haushalts- und Finanzausschuss ermächtigt werden, über die Verwendung von Minderausgaben in Höhe von mehr als 1 000 000 Euro zu entscheiden, da dieses Gremium auch bei haushaltswirksamen Beschlüssen für die bremischen Haushaltspläne entscheidet und somit die materielle Gleichstellung der Beschlussgremien sichergestellt ist.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 15 wird folgender Absatz 16 neu angefügt:

- „(16) Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben innerhalb eines sonstigen Sondervermögens oder Eigenbetriebs, die einem im Investitionsplan festgesetzten Betrag um bis zu dem vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 zu bestimmenden Betrag überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Sondervermögensausschusses oder Betriebsausschusses ausschließlich.“

Begründung: Die Regelung bezieht sich auf § 20 Abs. 6 Satz 1 BremSVG und korrespondiert mit dem Ergänzungsantrag zu § 12 Abs. 2 Nr. 8. Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben bis zu der vom Haushalts- und Finanzausschuss festzulegenden Betragsgrenze bedürfen danach ausschließlich der Zustimmung des Sondervermögens- oder Betriebsausschusses und Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben oberhalb dieser vom Haushalts- und Finanzausschuss festzulegenden Betragsgrenze der Zustimmung des Sondervermögens- oder Betriebsausschusses und des Haushalts- und Finanzausschusses.

Das Haushaltsgesetz 2011 wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden folgende Nrn. 8 und 9 neu angefügt:

- „8. für die Zustimmungsbedürftigkeit des Betriebsausschusses und der Bürgerschaft zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BremSVG, für die Veranschlagung von Anschaffungskosten gemäß § 20 Abs. 1 Satz 3 BremSVG, für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 3 BremSVG und für die Zustimmungsbedürftigkeit der Bürgerschaft gemäß § 20 Abs. 6 Satz 1 BremSVG Betragsgrenzen festzusetzen. Eine Überschreitung dieser Betragsgrenzen bedarf jeweils der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses.“
- „9. über die Verwendung von Minderausgaben in Höhe von mehr als 1 000 000 Euro, die sich bei einzelnen Investitionsvorhaben aufgrund einer Unterschreitung des festgestellten Kostenrahmens innerhalb eines sonstigen Sondervermögens ergeben, zu entscheiden.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 15 wird folgender Absatz 16 neu angefügt:

„(16) Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben innerhalb eines sonstigen Sondervermögens oder Eigenbetriebs, die einem im Investitionsplan festgesetzten Betrag um bis zu dem vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 zu bestimmenden Betrag überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Sondervermögensausschusses oder Betriebsausschusses ausschließlich.“

Dr. Hermann Kuhn,
Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Uta Kummer,
Björn Tschöpe und Fraktion der SPD